



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 20, am 14. September 2021 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Das Gericht hat das Passivrubrum von Amts wegen berichtigt. Antragsgegnerin ist die Studierendenschaft der Universität Hamburg als gemäß § 102 Abs. 1 Satz 2 HmbHG rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 13.6.2006, 3 Bf 294/03, juris Rn. 83 ff.). Sie wird durch das Studierendenparlament als eines ihrer Organe vertreten. Das Studierendenparlament wird gemäß Ziff. 4.1 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität Hamburg für die Wahlperiode 2020/2021 vom 2. Juli 2020 (im Folgenden: Geschäftsordnung; abrufbar auf der Homepage des Studierendenparlamentes „www.stupa.uni-hamburg.de“ unter „Dokumente/Rechtsgrundlagen“) durch seinen Präsidenten vertreten. Die Geschäftsordnung gilt nach dem Beschluss des Studierendenparlamentes auf seiner Sitzung vom 1. Juli 2021 für die Wahlperiode 2021/2022 weiter (Beschlussprotokoll, S. 4, Bl. 8R der Akte).

II. Das Gericht legt die Anträge der Antragstellerin vom 2. und 3. September 2021, festzustellen, dass der Beschluss des Studierendenparlamentes zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg unwirksam ist, bzw. anzuordnen, dass die für den 16. September 2021 einberufene Sitzung nicht als online-Sitzung durchgeführt werden kann, nach §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend aus, dass durch das Gericht vorläufig festgestellt werden soll, dass die Sitzungen des Studierendenparlamentes – und damit

auch die für den 16. September 2021 einberufene – nicht online als Video- oder Telefonkonferenzen, sondern nur als Präsenzsitzungen durchgeführt werden dürfen. Denn die begehrte Feststellung der Unwirksamkeit eines satzungsändernden Beschlusses des Studierendenparlaments dürfte sich im Rahmen des hier vorliegenden Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung als unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache darstellen, weil diese auf eine endgültige Entscheidung abzielt.

III. Der so verstandene Antrag ist zulässig (1.), hat aber in der Sache keinen Erfolg (2.).

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft und die Antragstellerin verfügt auch über die notwendige Antragsbefugnis. Das VG Hamburg hat in einem vergleichbaren Fall im Beschluss vom 4. September 2020 (3 E 3795/20, n. v., BA S. 3) insoweit ausgeführt:

„... Er ist als Feststellungsantrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft. Das mit dem Antrag geltend gemachte Begehren wäre in der Hauptsache mit einer negativen Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO zu verfolgen (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 6.3.2020, 12 K 14.18, juris Rn. 18 f. zur Statthaftigkeit der Feststellungsklage im Falle des sog. Intraorganstreits). Bei der Frage, ob der Präsident des Studierendenparlaments gegenüber dessen Mitgliedern berechtigt ist, die Sitzungen des Studierendenparlaments als Video- oder Telefonkonferenzen einzuberufen und durchzuführen, handelt es sich um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Soweit das Gericht in diesem Zusammenhang zu klären hat, ob die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments voraussichtlich rechtmäßig ist, ist hierin – anders als die Antragsgegnerin offenbar meint – keine Umgehung des § 47 VwGO zu erkennen. Da die Möglichkeit einer Normenkontrolle für untergesetzliches Landesrecht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Hamburg gerade nicht besteht, muss in diesen Fällen, um Rechtsschutzlücken zu schließen, der Weg über die negative Feststellungsklage und einen entsprechenden Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO eröffnet sein (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris Rn. 15).

Der Antragsteller verfügt auch über die analog § 42 Abs. 2 VwGO erforderliche Antragsbefugnis, da er sich auf eine mögliche Verletzung organschaftlicher wehrfähiger Befugnisse berufen kann. Das Vorliegen derartiger Befugnisse ist anzunehmen, wenn sie einem Organ oder Teilen eines Kollegialorgans eines Hoheitsträgers oder – wie hier – einer staatlichen Hochschule zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen sind, um als selbstständige Funktionsträger mit eigenem Gewicht („Kontrastorgane“) an einem pluralistisch organisierten Willensbildungsprozess teilzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 2.12.2015, 10 C 18/14, juris Rn. 19). Der Antragsteller hat als Mitglied des Studierendenparlaments, welches ein Organ der Antragsgegnerin ist, das Recht, an den in die Zuständigkeit der Antragsgegnerin fallenden Entscheidungen mitzuwirken (vgl. § 103 Abs. 1 Satz 1 HmbHG). Eine Verletzung dieses Rechts erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 31.8.2018, 17 E 3715/18; siehe auch OVG Münster, Urt. v. 25.3.2014, 15 A 1651/12, juris Rn. 66). ...“

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an.

2. Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich sind danach ein Anordnungsgrund, also die Eilbedürftigkeit der Sache, sowie ein Anordnungsanspruch, also ein Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen. Vorliegend besteht zwar ein Anordnungsgrund (a), aber kein Anordnungsanspruch (b).

a) Ein Anordnungsgrund aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit besteht, da bereits für den 16. September 2021 eine Sitzung des Studierendenparlaments als online-Sitzung einberufen worden ist.

b) Indes besteht nach Auffassung der Kammer kein Anordnungsanspruch. Nach der im Eilverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage besteht für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Studierendenparlaments als online-Veranstaltungen – mittlerweile – eine ausreichende Rechtsgrundlage durch Art. 40a und Art. 40b der Satzung für die Studierendenschaft der Universität Hamburg (im Folgenden „Satzung“; in konsolidierter Fassung abrufbar auf der Homepage des Studierendenparlaments „www.stupa.uni-hamburg.de“ unter „Dokumente/Rechtsgrundlagen“). Durchgreifende Bedenken gegen die formelle (aa) oder materielle (bb) Rechtmäßigkeit dieser Satzungsbestimmungen bestehen nach Auffassung der Kammer nicht.

aa) Entgegen der Ansicht der Antragstellerin dürften Art. 40a und Art. 40b der Satzung formell rechtmäßig zustande gekommen sein.

Die beiden Artikel wurden entsprechend § 103 Abs. 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom Studierendenparlament beschlossen und am 2. August 2021 gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HmbHG vom Präsidium der Universität Hamburg genehmigt.

Zu der Sitzung am 1. Juli 2021 wurde entsprechend Ziff. 8.1. der Geschäftsordnung 14 Tage vorher per E-Mail eingeladen; die Öffentlichkeit wurde durch die übliche Bekanntmachung auf der Homepage des Studierendenparlaments informiert. Anhaltspunkte dafür, dass – wie die Antragstellerin meint – gezielt Teile der Öffentlichkeit durch die Wahl der Örtlichkeit oder andere Maßnahmen von der Teilnahme ausgeschlossen werden sollten, sind nach der Antwort der Universität Hamburg auf die von der Antragstellerin und zwei weiteren Mitgliedern des Studierendenparlaments erhobenen Einwendungen gegen die vorgenommene Satzungsänderung ebenfalls nicht ersichtlich.

Anders als die Antragstellerin meint, hat die durch die Einführung von Art. 40a und Art. 40b der Satzung erfolgte Satzungsänderung auch die erforderliche Mehrheit in dem dafür vorgesehenen Verfahren erhalten. Satzungsändernde Beschlüsse benötigen nach Art. 42 Satz 1 der Satzung einer Zweidrittelmehrheit. Vorliegend votierten im Rahmen der geheimen Abstimmung nach Auszählung aller 47 abgegebenen Stimmzettel 32 Mitglieder des Studierendenparlaments für die beantragte Satzungsänderung. Diese 32 die Satzungsänderung bejahenden Stimmen sind entgegen der Auffassung der Antragstellerin auch als gültig anzusehen. Zwar enthielten drei der als Fürstimmen gewerteten Stimmzettel nicht nur den geforderten Buchstaben „J“, sondern das Wort „Ja“. Diese drei Stimmzettel sind indes nicht als ungültig zu werten, weil hierin kein Verstoß gegen die vereinbarte geheime Abstimmung oder ein anderer Grund, diese Stimmzettel nicht zu werten, zu erblicken ist. Denn mit dem Wort „Ja“ ist der Wille, für die geplante Satzungsänderung zu stimmen, eindeutig und klar zum Ausdruck gekommen. Darüber hinaus dürfte die Anfügung eines einzigen weiteren Buchstabens („a“) auch keinen Verstoß gegen eine geheime Abstimmung darstellen, da weder bei der Stimmabgabe noch hinterher ein Rückschluss auf den Abstimmenden/ die Abstimmende gezogen werden konnte. Es erscheint fernliegend, dass aufgrund der Anfügung des Buchstabens „a“ eine zweifelsfreie Identifizierbarkeit der abstimmenden Personen unter 47 Handschriften möglich ist. Daher kommt es auf die zwischen den Beteiligten streitige Frage, wie das Präsidium nach der Auszählung der Stimmzettel reagiert hat und ob bzw. welche rechtlichen Konsequenzen sich aus der eingereichten eidesstattlichen Versicherung eines weiteren Mitglieds des Studierendenparlaments ergeben könnten, nicht an.

bb) Die Satzungsänderung dürfte auch in materieller Hinsicht nicht zu beanstanden sein. Insbesondere dürfte die durch die Satzungsänderung eingeführte Möglichkeit, Sitzungen des Studierendenparlaments auch mittels Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen

ren, entgegen der Rechtsansicht der Antragstellerin nicht gegen das in der Satzung verankerte Recht auf Mitwirkung (Art. 2) oder das Öffentlichkeitsprinzip (Art. 19 Satz 1), die Ausfluss des auch das Hochschulrecht prägenden Demokratieprinzips sind, verstoßen.

Bei dem aus dem Demokratieprinzip hervorgehenden Öffentlichkeitsprinzip handelt es sich zwar um einen tragenden Verfahrensgrundsatz des Verfassungsrechts. Sein Sinn und Zweck besteht darin, in Bezug auf die Arbeit der gewählten Vertretungsorgane gegenüber der Allgemeinheit Publizität, Information, Kontrolle und Integration zu vermitteln bzw. zu ermöglichen. Die gewählten Vertretungen werden der allgemeinen Kontrolle der Öffentlichkeit unterworfen, und dies trägt dazu bei, der unzulässigen Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Beschlussfassung vorzubeugen und den Anschein zu vermeiden, dass "hinter verschlossenen Türen" etwa unsachliche Motive für die getroffenen Entscheidungen maßgebend gewesen sein können. Jedermann soll daher prinzipiell die Möglichkeit haben, sich ohne besondere Schwierigkeiten Kenntnis von Ort und Zeit von Sitzungen dieser Vertretungsorgane zu verschaffen und diesen Sitzungen beizuwohnen (vgl. zum kommunalen Verfassungsrecht OVG Schleswig, Beschl. v. 23.5.2003, 1 MR 10/03, juris, LS 2; zur Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen vgl. nur BVerfG, Ur. v. 24.1.2001, 1 BvR 2623/99, juris Rn. 66).

Diesem Grundsatz wird nach Auffassung der Kammer aber auch dann noch ausreichend Rechnung getragen, wenn die Sitzungen des Studierendenparlaments nach den Vorgaben von Art. 40a und Art. 40b der Satzung als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden. Denn die Durchführung solcher Sitzungen ist gemäß Art. 40a Abs. 1 Satz 1 der Satzung daran geknüpft, dass gewichtige Gründe gegen die Durchführung unter persönlicher Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprechen oder die Sitzung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden soll. Als gewichtiger Grund ist beispielhaft das Bestehen oder Fortbestehen einer epidemischen Lage im Sinne von § 5 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wie sie derzeit besteht, genannt. Nach Art. 40a Abs. 3 der Satzung findet eine Beteiligung der Hochschulöffentlichkeit bei solchen Sitzungen statt, soweit dies technisch möglich ist. Entsprechend hat der Vertreter des Antragsgegners die Einberufung zur Sitzung am 16. September 2021 rechtzeitig auf der Homepage des Studierendenparlaments bekannt gemacht und auf einen Link verwiesen, der eine Teilnahme an der Sitzung in Echtzeit ermöglichen soll. Diese Regelungen, die im Übrigen zahlreichen weiteren in der Zeit der Corona-Pandemie ergänzten Vorschriften nach Art und Weise entsprechen (vgl. nur §§ 96, 98 HmbHG), sollten hinreichend sicherstellen, dass die Öffentlichkeit sich über die Willensbildung im Studierendenparlament informieren, die Diskussionen mitverfolgen und die Motivationen

der einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier für die getroffenen Entscheidungen nachvollziehen kann. Mitgliedern des Studierendenparlaments bleibt es auch bei dieser Art von Sitzungen unbenommen, getroffene Entscheidungen anzufechten und einer rechtlichen Überprüfung zugänglich zu machen.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der in der Hauptsache anzunehmende gesetzliche Auffangwert von 5.000,- Euro unterliegt im Rahmen des Eilverfahrens einer Halbierung (vgl. Ziff. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

...

...

...